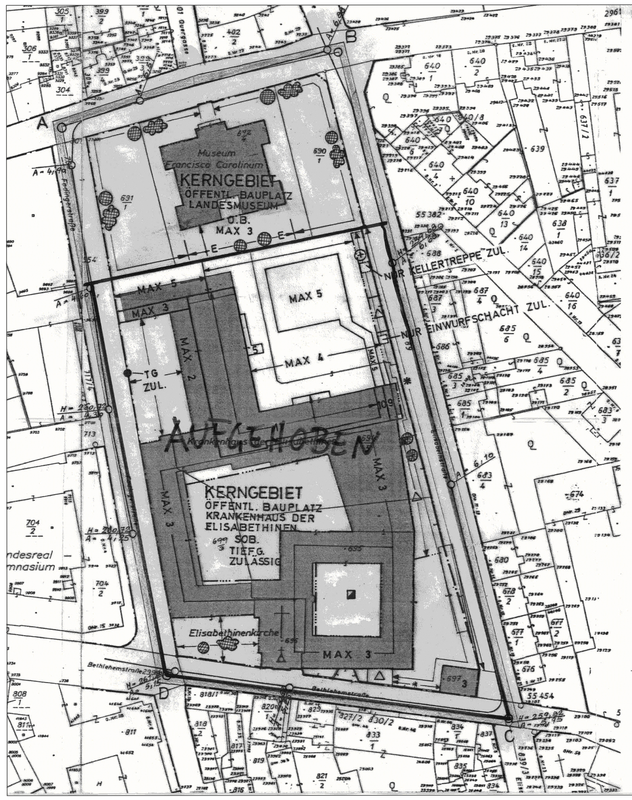


Sofern sich aus dem Bebauungsplan oder aus baurechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, sind bei Neu-, Zu- oder Umbauten von Gebäuden gegen alle seitlichen Grenzen der Bauplätze und gegen die innere Bauplatzgrenze die im § 32 Abs. 2 der OÖ BauO. festgelegten Abstände einzuhalten.

Die Errichtung von oberirdischen Garagen und mit Schutzdächern versehenen Stellplätzen in Höfen und Vorgärten ist unzulässig.

Die Errichtung von Einstellplätzen (§ 30 Abs. 3 OÖ BauO) in Höfen und Vorgärten ist unzulässig.

Die Versiegelung der Hof- und Vorgartenflächen ist unzulässig.

Unter Versiegelung versteht man die Herstellung einer Oberflächenbefestigung mit wasserdurchlässigem Aufbau (z.B. Asphalt, Beton, Platten auf Unterbeton, Pflasterung ohne wasserdurchlässige Fugen).

Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen über 100 m² und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 12 cm und organischen Pflanzen über die ganze Fläche verteilt auszuführen.

Die Tiefgaragendachflächen sind zu begrünen. Die oberste Sicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 50 cm und organischen Pflanzen auf mind. 80 % der Fläche verteilt auszuführen.

Die begrünte Tiefgaragendachfläche muß vom Bezugspunkt aus gemessen niveaugleich mit dem angrenzenden Nachbargrundstück ausgeführt werden.

✱ Einfriedungsmauer zulässig.
Einfriedungsmauern sind so zu begrünen, daß davor Rankgehölze gepflanzt werden.

Liftanlagen und Notstiegen sind außerhalb der inneren Baufluchtlinien zulässig, ausgenommen bei Neubauten.

△ Nur unterirdischer Verbindungsgang zulässig.

◪ Unterirdische Einbauten zulässig.
Die Fläche ist zu begrünen, die Vegetationsschicht hat eine Mindeststärke von 50 cm und organischen Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt aufzuweisen.

Fensterlose Außenmauern sind so zu begrünen, daß davor Bäume, Sträucher oder Rankgehölze gepflanzt werden, sofern dem nicht Gründe des Orts- und Landschaftsbildes entgegenstehen.

Je 5 Einstellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.

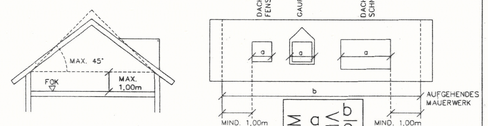
Die Einstellplätze sind mit einer kleinteilig gegliederten Oberfläche (z.B. Pflasterungen, Betonsteinen uä.) herzustellen.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LÄNDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sgr	BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG).
SOB	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN
	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4...	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG

STRASSENFLUCHTLINIEN
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
GRENZE D. STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
ALTBESTAND
ABBRUCH
DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
ZU PFLANZEN: BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE
ZU ERHALTEN

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU



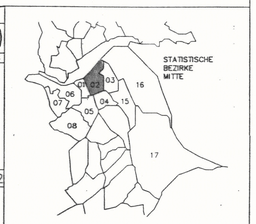
MANSARDDACH UNZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG. DARÜBER HINAUS EMPORE BIS 50% DER EMPORENEBENE ZULÄSSIG

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN | ÄNDERUNG

BPL. BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG
M	02	18	0100	

MUSEUMSTRASSE - ELISABETHSTRASSE
IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG



M 1:1000 FLÄCHE ca. 32.890 m2

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A–B–C–D–A

ÖFF. PLANAUFLAGE	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES DATUM: 25.03.1993
OÖ. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: VOM 16.08.93	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 17.08.1993

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: DIPL.ING. LUEGER
GEZEICHNET HEILER AM 26. 2. 1992
ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG:
GEÄNDERT PERTLWIESER AM 2. 2. 1993
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: